

mit denselben am Schulorte vor der Schulgemeinde eine Probe zu veranstalten.

Kann der Collator nicht drei Bewerber vorschlagen und ist nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Collator als auch der Schulvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Betheiligung des Collators und des Schulvorstands von der obersten Schulbehörde besetzt.

Lehnt der Schulvorstand alle vom Collator vorgeschlagenen als ungeeignet ab, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die oberste Schulbehörde über, welche die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Collators und des Schulvorstands besetzt.

3. Bei jeder anderen Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde schlägt diese dem Schulvorstande drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, vor, und überläßt ihm die Wahl unter diesen.

4. Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulcasse zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht statthaft, doch kann der Schulvorstand auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der vorgeschlagenen wählt, oder dem Collator die freie Wahl überläßt.

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstands vor der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die vorgesetzten Behörden.

Unterläßt der Schulvorstand, über die getroffene Wahl spätestens 3 Tage nach der letzten Probe sich zu erklären, so hat der Collator das Recht, einen der von ihm vorgeschlagenen für die betreffende Stelle selbstständig zu designiren.

Macht ein Collator innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Erledigung einer Schulstelle von dem ihm zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Collators für den vorliegenden Besetzungsfall ohne Weiteres auf die oberste Schulbehörde über, sofern nicht auf rechtzeitiges Ansuchen die Frist dispensationsweise verlängert worden ist.

Der vom Collator oder der Schulgemeinde designirte Bewerber wird vom Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde präsentiert, von dieser confirmirt und sodann von dem Bezirksschulinspector unter Aushändigung der Confirmations-